

Förderrichtlinien der Gemeinde Birkenau



für die Förderung gemeinnütziger Vereine und Organisationen

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01. April 1993 (GVBl. I 1992 S. 534), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenau am 16.04.2013 folgende Richtlinien zur Vereinsförderung beschlossen.

-
1. Öffentliche Einrichtungen werden den Vereinen für die regelmäßige, dem Vereinszweck entsprechende Nutzung, zur Verfügung gestellt. Die laufenden Kosten für die gemeindlichen Einrichtungen trägt die Gemeinde Birkenau.

 2. Die Belegung erfolgt nach dem Bedarf der Vereine, der sich aus der Zahl der aktiven Mitglieder ergibt. Die Belegung wird in den Belegungsplänen festgehalten.

 3. a) Die Gemeinde Birkenau übernimmt bei den vereinseigenen Einrichtungen die Kosten für Wasser / Abwasser / Heizenergie / Müllabfuhr / Strom.
Der Auszahlungsbetrag für die laufenden Kosten Heizenergie, Strom und Müllabfuhr berechnet sich aus den durchschnittlichen Kosten der letzten 3 Jahre (1. Jahreszeitraum 2009-2011) und wird prozentual auf die nachgewiesenen Kosten aller Vereine aufgeteilt. Der Gesamtförderbetrag (inklusive Wasser und Abwasser) ist für den Auszahlungszeitraum 2012-2014 auf 45.000.- € p.a. gedeckelt.
Für die folgenden Abrechnungszeiträume (jeweils 3 Jahre) wird der Gesamtförderbetrag im Rahmen der Haushaltsplanung (im 1. Jahr des neuen Abrechnungszeitraumes) neu festgesetzt und nach Satz 2 eine Neuberechnung der prozentualen Anteile durchgeführt. Stichtag für die Meldung der Nachweise durch die Vereine ist der 30. März.
Da die Gemeinde für Wasser und Abwasser die Gebühren übernimmt, werden diese Kosten vom o.g. Gesamtförderbetrag abgezogen. Die Berechnung ergibt sich aus den durchschnittlichen Kosten für Wasser und Abwasser der letzten 3 Jahre. Der errechnete Betrag ist Basis für den jährlichen Vergleich mit den tatsächlichen Verbräuchen. Wird mehr Wasser verbraucht, wird der Mehraufwand vom 1. Auszahlungsbetrag des folgenden Abrechnungszeitraumes abgezogen (erstmalig 2015).
 - b) Die laufenden Kosten werden aus der ordentlichen Buchführung des Vereines ermittelt. Für den Verein besteht für die Ermittlung des Zuschusses eine Mitwirkungspflicht.
 - c) Erhält ein Verein eine Förderung nach den o.g. Vorgaben, sind die vereinseigenen Einrichtungen Birkenauer Vereinen nach Absprache zur Verfügung zu stellen. Die Nutzung ist kostenlos.

 4. Die gemeinnützigen Vereine erhalten folgende finanzielle Förderung:
 - a) **Jugendförderung**
Die Gemeinde Birkenau gewährt einen Förderbetrag in Höhe von 12,00 € pro Jahr für aktive Jugendliche. Die Vereine melden zum 30. September des Zuschussjahres alle jugendlichen Mitglieder vom vollendeten 3. bis 18. Lebensjahr. Entsprechend der Anzahl der Jugendlichen wird der Zuschuss pro Verein berechnet. Stichtag für die Meldungen ist der 30. September.
 - b) **Allgemeine Förderung**
Jeder Verein erhält pauschal 100,00 € pro Jahr. Die gesamte Fördersumme beträgt maximal 5.000,00 €.
 - c) **Jubiläen**
250,00 € für jedes klassische Jubiläum ab 25 Jahre. Über einen Zuschuss für nicht klassische Jubiläen oder sonstige Vereinsfeiern wird auf Antrag im Einzelfall durch den Bürgermeister entschieden.

d) Bau von Einrichtungen durch Vereine oder sonstige Träger im Rahmen der Gemeinnützigkeit

Die Gemeinde Birkenau unterstützt die gemeinnützigen Vereine und Organisationen beim Bau von eigenen Einrichtungen für Vereinszwecke. Die Unterstützung erfolgt durch Beratung bei der Planung und der Ausführung; außerdem im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten durch Zahlung eines Zuschusses, unter Anlehnung an die bisherige Zuschusszahlung für vereinseigene Einrichtungen. Bei der Planung, Ausführung und bei der Belegung der Einrichtungen hat die Gemeinde Birkenau ein Mitspracherecht.

5. Die folgenden gemeinnützigen Vereine sind von diesen Förderrichtlinien ausgenommen, da die bisherigen Sonderregelungen weiterhin gelten:

- Verein zu Partnerschaftspflege Birkenau - La Rochefoucauld e. V.
 - Verein Sonnenkinder e. V.
 - Jugendmusikschule
-

6. Fördervereine für betreuende Einrichtungen werden gesondert behandelt. Die Gemeinde Birkenau zahlt auf Antrag Zuschüsse für notwendige Anschaffungen und besondere Veranstaltungen. Die Zuschussanträge sind spätestens bis zum 30. September eines Jahres zu stellen. Die Entscheidung über die Förderung trifft der Gemeindevorstand. Der jährliche Gesamtförderbetrag beträgt 2.000,00 €.

7. Die Vereinsförderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde, die an eine moralische Verpflichtung der Vereine geknüpft wird. Sofern ein Verein diesen Förderbetrag nicht benötigt, wird gebeten dies zu melden, damit der Betrag bei anderen Vereinen sinnvoll eingesetzt werden kann.

8. Fördermittel werden regelmäßig (alle zwei Jahre) überprüft und je nach finanzieller Situation der Gemeinde angepasst.

9. Über alle in diesen Förderrichtlinien nicht enthaltenen eventuellen Förderungswünsche entscheidet der Gemeindevorstand oder die Gemeindevertretung auf Antrag.

10. Die Gemeinde Birkenau behält sich das Recht vor Fördermittel ganz oder teilweise zu streichen, sollte sich ein Verein gemeindeschädigend verhalten.

11. Die Gemeinde Birkenau unterstützt die nachhaltige Entwicklung der Vereine im Sinne der Agenda 21. Hierzu zählen Maßnahmen zur Schonung der natürlichen Ressourcen und Prozesse in den Vereinen, die ein nachhaltiges Wirtschaften und Umdenken fördern. Gefördert werden insbesondere bauliche Maßnahmen zur Besserung und Schonung der natürlichen Ressourcen, wie z.B. Solaranlagen, Entsiegelung von befestigten Flächen und Dachflächen sowie Energiesparmaßnahmen. Die Gemeinde leistet hierzu im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten lediglich Förderungen im Sinne der Planung und Beratung, sowie ggfs. durch die Übernahme von Materialien. Die Übernahme von Materialkosten ist auf 20 % beschränkt und der Förderbetrag auf 3.000,00 € pro Jahr gedeckelt. Am Jahresende wird dieser Betrag auf die gestellten Anträge verteilt.

12. Die Richtlinien treten ab dem 01.01.2012 in Kraft.
Diese ersetzen die Richtlinien vom 22.04.1986.

Birkenau, den 16.04.2013

Helmut Morr
Bürgermeister